

538/AB
Bundesministerium vom 09.03.2020 zu 516/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.039.331

Wien, 9.3.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 516/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 7:

- *Wie viele Pflegekinder und Jugendliche werden derzeit in wie vielen Pflegefamilien betreut? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
- *Wie lange dauert im Durchschnitt ein Pflegeverhältnis mit einem Pflegekind?*
- *Wie lange dauern durchschnittlich Pflegeverhältnisse insgesamt in einer Pflegefamilie, wenn mehrere Kinder gleichzeitig bzw. überschneidend betreut werden?*
- *Wie viele Pflegekinder haben aufgrund einer Beeinträchtigung Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe?*

Fragen zur Kinder- und Jugendhilfe fallen nicht in mein Ressort. Diese wären an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend zu richten.

Zu den Fragen 1, 5 und 6:

- *Wurden aufgrund der oberösterreichischen Resolution die Kosten für die Anrechnung der Kindererziehungszeiten - auch nach dem vollendeten vierten Lebensjahr - als Versicherungszeiten für Pflegepersonen in ihrem Ministerium berechnet?*
- *Wie hoch wären die jährlichen Kosten jährlich für die laufende Anerkennung der Versicherungszeiten pro Pflegeperson und insgesamt für alle Pflegepersonen, wenn grundsätzlich die Berechnung nur aufgrund des Pflegeverhältnisses - unabhängig von der Kinderanzahl- aufgestellt wird?*
- *Wie hoch wären die durch die Anerkennung der Versicherungszeiten anfallenden zusätzlichen Pensionsansprüche pro Pflegeperson für ein Pflegeverhältnis (gerechnet auf die Dauer eines durchschnittlichen Pflegeverhältnisses und auf die Dauer von maximal 18 Jahren)?*

Berechnungen, die die Kosten für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten über das vierte Lebensjahr eines Pflegekindes hinaus bzw. unabhängig von der Kinderzahl sowie Kosten für Pensionsansprüche für Pflegepersonen bei Anrechnung von Kindererziehungszeiten über das vierte Lebensjahr hinaus, wurden nicht durchgeführt.

In der gesetzlichen Pensionsversicherung werden seit 1993 Kindererziehungszeiten bis längstens zum vierten vollendeten Lebensjahr des Kindes (bei Mehrlingsgeburten bis längstens zum fünften vollendeten Lebensjahr) als Teilversicherungszeiten in der Pensionsversicherung berücksichtigt. Für einen Monat der Kindererziehung wird ein einheitlicher Betrag von EUR 1.922,59 (im Jahr 2020) als Beitragsgrundlage im Pensionskonto für die Berechnung des Pensionsanspruches herangezogen.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für leibliche Kinder, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder. Die Anrechnung kommt der Person zugute, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie viele Pflegepersonen haben aufgrund dieser erhöhten Familienbeihilfe Anspruch auf die kostenlose zusätzliche pensionsrechtliche Absicherung?*
- *Wie viele Pflegepersonen nutzen diese zusätzliche pensionsrechtliche Absicherung tatsächlich?*

Personen, die ein behindertes Kind (für das die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird) unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich bis zum 40. Lebensjahr des behinderten Kindes auf Antrag in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Daten dazu, bei wie vielen Pflegepersonen (d. h. bei Personen, die bei einem nicht leiblichen Kind bzw. einem Jugendlichen die volle Erziehung übernehmen) die Anspruchsvoraussetzungen für diese Selbstversicherung erfüllt wären und wie viele diese tatsächlich nutzen, werden nicht erstellt.

Insgesamt gab es im Jahresdurchschnitt 2019 3.064 Personen, die eine Selbstversicherung aufgrund der Pflege eines behinderten Kindes abgeschlossen haben.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wie viele Pflegepersonen haben aufgrund eines Pflegegeldbescheides in einer entsprechender Pflegegeld-Stufe Anspruch auf eine kostenlose zusätzliche pensionsrechtliche Absicherung?*
- *Wie viele Pflegepersonen nutzen diese zusätzliche pensionsrechtliche Absicherung tatsächlich?*

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen, der Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 hat, zu pflegen, können eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung abschließen. Zu den Voraussetzungen zählt auch die gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege, die Pflege in häuslicher Umgebung und Vorversicherungszeiten in der Pensionsversicherung.

Weiters gibt es auch eine Selbstversicherung für Personen, die sich der Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 widmen und diese unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen.

Daten dazu, wie viele Pflegepersonen aufgrund eines Pflegegeldbescheides Anspruch auf eine Selbst- oder Weiterversicherung hätten, können nicht erstellt werden, da das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nicht beurteilt werden kann. Insgesamt gab es im Jahresdurchschnitt 2019 9.543 Personen, die eine Selbst- oder Weiterversicherung aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen abgeschlossen haben.

Zu Frage 12:

- *Würden sich unterschiedliche finanzielle pensionsrechtliche Auswirkungen aufgrund dieser drei Anspruchsvoraussetzungen ergeben oder ist die Berechnungsgrundlage gleichlautend?*

Für Kindererziehungszeiten, die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes und die Selbstversicherung für pflegende Angehörige gilt ein

einheitlicher Betrag von monatlich EUR 1.922,59 (im Jahr 2020) als Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

Bei einer Weiterversicherung für pflegende Angehörige wird die monatliche Beitragsgrundlage aus dem sozialversicherungsrechtlichen Bruttoarbeitsverdienst aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt. Die niedrigste Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung beträgt monatlich EUR 844,50 und die höchste monatlich EUR 6.265,00 (Werte jeweils im Jahr 2020).

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Wird die Realisierung der Anspruchsvoraussetzung in der Pensionsversicherung auch bei Übernahme von Pflegekindern bis zum 4. Lebensjahr automatisch ausgeführt?*
- *Wenn ja, durch wen wird das veranlasst?*
- *Wenn nein, werden die Pflegepersonen darauf aufmerksam gemacht, dass sie diese Tatsache im Rahmen der Erfassung der Pensionszeiten (Information durch die zuständige Stelle Pensionskonto) nachmelden müssen?*

Bei einer Pflegeperson, die für ein Pflegekind Kinderbetreuungsgeld erhält, erfolgt für die Zeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges die Speicherung der Kindererziehungszeiten in der dafür vorgesehenen Sozialversicherungs-Datenbank automatisch via Meldung des Kompetenzcenters bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Für das Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen hinsichtlich des Kinderbetreuungsgeldes sind die Krankenversicherungsträger (Kompetenzcenter bei der ÖGK) zuständig. Die Pensionsversicherungsträger führen jedoch darüber hinaus entsprechende Datenergänzungen durch bzw. obliegt ihnen grundsätzlich die Speicherung von Kindererziehungszeiten. Für die vollständige Anerkennung und Speicherung der Kindererziehungszeiten (auch für die Zeit nach dem Kinderbetreuungsgeldbezug) wird die Pflegeperson aufgefordert, den Fragebogen zur Feststellung von Kindererziehungszeiten auszufüllen (z.B. im Zuge der Feststellung von Versicherungszeiten).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

